

zu einem lebendigen Erlebnis für alle Volksschichten werden zu lassen.⁵³

503 Abänderungsvorschläge ergaben sich aus über 9 000 Versammlungen und 15 000 Resolutionen. 52 von 144 Artikeln wurden auf deren Grundlage geändert.

Nachdem der Deutsche Volksrat dem überarbeiteten Verfassungsentwurf am 19. März 1949 zugestimmt hatte, wurde dieser — wie bereits dargelegt — am 30. Mai 1949 vom 3. Deutschen Volkskongreß bestätigt und am 7. Oktober 1949 von der Provisorischen Volkskammer in Kraft gesetzt.

In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus, wonach das Wesen einer Verfassung in der juristischen Widerspiegelung des realen Verhältnisses der Klassenkräfte besteht, traf die Verfassung vom 7. Oktober 1949 klare Aussagen zur Machtfrage. Sie spiegelte den erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung wider und orientierte zugleich auf die Fortführung des revolutionären Prozesses. Insofern erwies sie sich als ein reales und das weitere gesellschaftliche Voranschreiten förderndes Grundgesetz.⁵⁴

Da die Verfassung keinen geschlossenen Regelungskomplex zu den Grundlagen der Gesellschafts- und Staatsordnung enthielt, waren Aussagen dazu in allen drei Hauptabschnitten, vor allem aber in den Abschnitten zu den Grundlagen sowie dem Inhalt und den Grenzen der Staatsgewalt, enthalten. Mehrere Bestimmungen bestätigten ausdrücklich oder dem Wesen nach *die politische wie die ökonomische Entmachtung des Imperialismus*.

Von besonderer Bedeutung waren dabei die Regelungen im Abschnitt „Wirtschaftsordnung“. Sie erklärten alle privaten Monopolorganisationen für aufgehoben und verboten und untersagten gleichzeitig jede Begründung privater wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls (Art. 24). Ein Verstoß dagegen führte zur entschädigungslosen Enteignung und Überführung in Volkseigentum. Die Verfassung bestätigte ferner die ökonomische Entmachtung der Kriegsverbrecher, Kriegsgewinnler und Naziaktivisten. Damit entsprach sie den geschichtlichen Notwendigkeiten und zugleich den Forderungen des demokratischen Völkerrechts, wie sie vor allem in den Be-

schlüssen der Antihitlerkoalition in bezug auf Deutschland fixiert waren.

Die Veränderung der Machtverhältnisse auf dem Lande kam in der Verfassung darin zum Ausdruck, daß jeglicher privater Großgrundbesitz über 100 Hektar als aufgelöst und entschädigungslos aufgeteilt erklärt wurde (Art. 24). Das bedeutete die verfassungsmäßige Sicherung der Ergebnisse der demokratischen Bodenreform und förderte das feste Bündnis von Arbeiterklasse und werktätiger Bauernschaft.

Kernfrage der Staatsmacht und damit der Verfassungsrealität ist die Frage nach dem Eigentum an den Produktionsmitteln. Während die schrankenlose Garantie des Privateigentums an den Produktionsmitteln „der Hauptinhalt aller früheren Verfassungen, auch der republikanischsten, demokratischsten Verfassung“⁵⁵ war, wurde in der Verfassung der DDR mit diesem Prinzip endgültig gebrochen. Die auf das Volkseigentum an den Produktionsmitteln bezogenen Normen (insbes. Art. 24, 25, 27, 28) dienen dazu, den eingeschlagenen Weg zum Sozialismus nachhaltig zu fördern. Dabei erwies sich die in Art. 27 vorgesehene Möglichkeit, privatkapitalistische Unternehmen auf gesetzlicher Grundlage in Volkseigentum zu überführen, als überaus wichtig. Eine gleichgerichtete Funktion besaßen auch die verfassungsrechtlich festgelegten Bedingungen für die Nutzung des fortbestehenden nicht-monopolistischen privaten Eigentums an den Produktionsmitteln (insbes. Art. 24 und 26).

Alle diese Bestimmungen konnten nur deshalb in die Verfassung Eingang finden, weil die führende Rolle der Arbeiterklasse durchgesetzt und eine von dieser Klasse geprägte politische Macht begründet wurde. Gerade die Regelungen zur Wirtschaftsordnung geben Auskunft über die zur Zeit der Staatsgründung erreichte neue Sozialstruktur der Gesellschaft und das Verhältnis der Klassenkräfte.

53 Vgl. O. Grotewohl, *Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik ...*, a. a. O., S. 208.

54 Vgl. P. A. Steiniger, „Eine realistische Verfassung“, *Neue Justiz*, 1948/12, S. 241 ff.; K. Polak, „Volkssouveränität und Staatsgestaltung im kommenden Deutschland“, *Neue Justiz*, 1948/12, S. 243 ff.

55 W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 30, Berlin 1972, S. 448.